



DÜRFEN'S DENN DAS?

Freiheit und Sicherheit für Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen zu gewährleisten, ist während einer Pandemie eine besondere Herausforderung. Elke Mayerhofer und Rosalinde Pimon, VertretungsNetz – Bewohnervertretung

Corona – das Virus prägt unser Leben im heurigen Jahr. Die Wochen des Lockdowns hatten auch zur Folge, dass dem Thema Pflege mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde: Was leistete das Pflegepersonal in dieser schwierigen Zeit? Wo kam es zu Engpässen? Was bedeutet das für die Zukunft?

Alles wichtige Fragen, die dringend einer Klärung bedürfen – nicht nur in Zusammenhang mit dem Coronavirus. Doch wie erging es den Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen?

Das soll nachfolgend aus Sicht der Bewohnervertretung erörtert werden, auch im Hinblick darauf, was die bisherigen Erfahrungen für eine mögliche zweite Welle im Herbst bedeuten können und welche rechtlichen Erkenntnisse bislang gewonnen wurden.

GRUNDRECHTSSCHUTZ IN DER PANDEMIE

Grund- und Menschenrechte gelten jederzeit an jedem

Ort der Welt – so der grundsätzliche Anspruch. In der Praxis kann jedes Grundrecht Einschränkungen erfahren, sei es durch Gesetzesvorbehalte oder andere Grundrechte.

Die Bewohnervertretung schützt das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben und dort betreut werden. Die Basis der Arbeit bildet das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG). Dieses regelt, unter welchen Voraussetzungen eine freiheitsbeschränkende Maßnahme gesetzt werden darf.

Der Grat zwischen Freiheit und Sicherheit ist bereits in normalen Zeiten ein sehr schmaler. Während einer Pandemie mit sehr vielen unbekanntem Faktoren gehen notwendigerweise alle Maßnahmen erst einmal in Richtung Risikominimierung und Schutz. Entscheidend ist jedoch, dass mit zunehmendem Wissen über das Virus sowie den gesammelten Erfahrungen die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen wieder zurückkehrt.

VERSPERTE EINRICHTUNGEN

Mit Mitte März haben faktisch alle Alten- und Pflegeheime sowie ein Großteil der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich die Türen zugesperrt. Niemand konnte raus, niemand konnte rein. Dieser Zustand hielt mindestens bis Anfang Mai, vielfach bis Anfang Juni.

Spazierengehen, Einkaufen, all das, was stets für alle

Menschen während des Lockdowns möglich war, konnten Bewohner*innen von Heimen nicht ohne weiteres machen. Damit ging in dieser ersten Phase vielfach das Augenmaß verloren. Durch das generelle Versperren von Einrichtungen werden unvermeidlich auch all jene Bewohner*innen, bei welchen die Voraussetzungen nach dem HeimAufG nicht vorliegen, in ihrem Grundrecht auf Bewegungsfreiheit mitbeschränkt. Es wird dabei nicht berücksichtigt, ob eine Bewohnerin/ein Bewohner sich an notwendige Schutzvorkehrungen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder das Wahren eines Sicherheitsabstandes, halten kann.

Der Hinweis auf mögliche Neben- oder Notausgänge, die benutzt werden könnten, greift zu kurz. Denn diese sind in der Regel für die Bewohner*innen nicht der gewohnte Weg nach draußen oder werden von den Bewohner*innen gar nicht als Möglichkeit, die Einrichtung auf diesem Weg verlassen zu können, erkannt.

Ob eine Einschränkung des Grundrechts auf persönliche Freiheit nach dem HeimAufG zulässig ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Das heißt, es müssen für den/die Bewohner*in und ihre/seine Bedürfnisse individuelle Lösungen entwickelt werden. Dass das auch während der Pandemie möglich ist, haben Einrichtungen immer wieder bewiesen, z.B. indem ein Bewohner mit ausgeprägtem Bewegungsdrang weiterhin seinen täglichen Spaziergang machen konnte – nunmehr in Begleitung des Pflegepersonals.

Entscheidend ist, dass Menschen nicht einfach vorsorglich weggesperrt werden, nur weil sie in einem Heim leben.

ZIMMERISOLATION

In sehr vielen Einrichtungen war es im Frühjahr Standard, Bewohner*innen nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus oder bei Neueinzug zwei Wochen im Zimmer zu isolieren. Selbst ein negativer Covid-19 Test schützte davor nicht.

Häufig wurde mobilen Bewohner*innen auch eine Zimmerisolation angedroht, wenn sie planten, die Einrichtung für einen Spaziergang oder Besorgungen zu verlassen. Das hatte zur Folge, dass sie dann von diesem Vorhaben Abstand nahmen.

Die Wohnvertretung hat in den vergangenen Wochen mehrfach die gerichtliche Überprüfung der angeordneten Zimmerisolierung beantragt. Die präventiv verhängte Maßnahme wurde von den Gerichten für unzulässig erklärt. Denn eine präventive Zimmerisolation ist nach dem HeimAufG keine zulässige Freiheitsbeschränkung, da es an grundlegenden Voraussetzungen fehlt: Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung sowie einer ernstlichen und konkreten Gefährdung.

Das Epidemiegesetz kann in diesen Situationen ebenso wenig als Rechtsgrundlage herangezogen werden, da die Bewohner*innen, insbesondere nach einem ne-

”

Entscheidend ist, dass Menschen nicht einfach vorsorglich weggesperrt werden, nur weil sie in einem Heim leben.

gativen Covid-19 Test, weder als an Covid-19 erkrankt, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig gelten. Des Weiteren bräuchte es für eine Zimmerquarantäne einen Absonderungsbescheid der regionalen Gesundheitsbehörde.

Nach dem HeimAufG ist auch zu prüfen, ob sogenannte gelindere Mittel

möglich sind: Maßnahmen, die keinen derart massiven Grundrechtseingriff darstellen. In Situationen, in welchen unklar ist, ob sich jemand mit dem Coronavirus infiziert hat, kann ein weiterer PCR-Test angestrebt werden, um die Zeit in Isolation zu verkürzen. Es kann aber auch ohne Isolation eine regelmäßige Symptomkontrolle (Fiebermessen, Prüfen der Anzeichen einer Covid-19 Erkrankung) erfolgen. Das Einhalten des notwendigen Sicherheitsabstandes, regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder eine antizyklische Betreuung, bei der die/der Bewohner*in die Gemeinschaftsräume betritt, wenn die anderen Bewohner*innen diese bereits wieder verlassen haben, wären weitere gelindere Maßnahmen.

WIE WEITER?

Die ersten Monate mit dem Coronavirus konnten in Österreich gut bewältigt werden. Im Vergleich zu anderen Ländern in Europa blieb die Zahl der Corona-Infizierten gering, auch was den sensiblen Bereich der Alten- und Pflegeheime sowie der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen betraf.

Für den Herbst wird eine zweite Welle befürchtet. Doch die notwendigen Maßnahmen dürfen nicht so umfassend sein wie im Frühjahr. Erste Anzeichen für eine differenziertere Herangehensweise sind bereits mit dem geplanten Ampelsystem erkennbar, das regionale Maßnahmen ermöglichen soll.

Für den Bereich der Pflege und Betreuung braucht es ebenfalls eine abgestufte Herangehensweise. Für die oö. Alten- und Pflegeheime zeichnet sich durch den Covid-19 Stufenplan bereits eine vorsichtige Lockerung ab. Neben der physischen Gesundheit spielt die psychische Gesundheit eine wesentliche Rolle. Das Personal in Pflege und Betreuung hat am deutlichsten miterlebt, welche psychischen Folgen der drastisch reduzierte Kontakt zu den Angehörigen bei den Bewohner*innen ausgelöst hat. Oft hat es in den Pflegedokumentationen Aussagen der Bewohner*innen festgehalten, wonach diese so nicht mehr leben wollten.

Generell war festzustellen, dass Demenzerkrankungen sich in dieser Zeit rapide verschlechterten bzw. die Demenz rascher vorangeschritten ist, weil die intensive Betreuung und Zuwendung nicht gewährleistet war.

Sicherheit im Sinne von Schutzmaßnahmen ist in der Corona-Pandemie unbestritten wichtig. Jedoch sind bei den geplanten Maßnahmen stets die Voraussetzungen des HeimAufG zu prüfen und individuelle Lösungen zu entwickeln. Das sollte aus menschenrechtlicher Sicht ein notwendiger Mindeststandard sein.